

Neufassung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Vom 10. Januar 2012

Aufgrund des § 2 der Satzung des Landkreises Zwickau zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 23. Juni 2011 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 07/2011 vom 20. Juli 2011, Seite 3) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 1. Oktober 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 10/2009 vom 21. Oktober 2009, Seite 4)
2. die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Zwickau zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 23. Juni 2011 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 07/2011 vom 20. Juli 2011, Seite 3).

Zwickau, 10. Januar 2012

Dr. C. Scheurer
Landrat

Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1

Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Dienstaufalles nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Bis auf die Kreisräte erhalten alle ehrenamtlich für den Landkreis tätigen Bürger und ehrenamtlich tätigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der SächsLKrO Wahlberechtigte den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Satz 1 gilt auch für geladene sachkundige Einwohner und Sachverständige für alle Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, des Ältestenrates und der sonstigen Beiräte.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
von bis zu zwei Stunden 30,00 EUR
von bis zu vier Stunden 40,00 EUR und
von über vier Stunden 50,00 EUR (Tageshöchstsatz).
- (3) Der Anspruch auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles nach Durchschnittssätzen besteht nur dann, wenn der Berechtigte einen Anspruch dem Grunde nach geltend machen kann. Soweit kein Verdienstaufall entsteht, wird eine um 20 Prozent ermäßigte Entschädigung nach Abs. 2 als Entschädigung für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gezahlt.
- (4) Gelder für Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen werden vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt.

Auf Antrag können die Gelder monatlich abgerechnet werden. Sie werden dann jeweils zum Ende des auf die Abrechnung folgenden Monats gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für weitere Stellvertreter des Landrates

- (1) Kreisräten, die zu weiteren Stellvertretern des Landrates i. S. d. § 51 Abs. 1 SächsLKrO bestellt worden sind, wird für den Zeitaufwand, den sie als Vertreter des Landrates aufwenden, eine Aufwandsentschädigung für jeden Vertretungstag
 - bei einer Inanspruchnahme bis zu zwei Stunden in Höhe von 50,00 EUR,
 - bei Inanspruchnahme länger als zwei Stunden in Höhe von 70,00 EUR (Tageshöchstsatz) gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt.

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung gemäß §§ 2 und 3 wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 nicht übersteigen.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Kreisräte, Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages, Fraktionsvorsitzenden

- (1) Den Kreisräten wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gewährt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von: 110,00 EUR und
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates, einer Fraktion, des Ältestenrates in Höhe von 60,00 EUR.Das Sitzungsgeld ist bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag auf einen Tageshöchstsatz von 120,00 ELUR beschränkt.
Der Anspruch auf Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen ist auf eine Fraktionssitzung pro Kreistag beschränkt.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Fraktionsstärke von

5 bis 10 Mitgliedern in Höhe von	60,00 EUR,
11 bis 20 Mitgliedern in Höhe von	80,00 EUR,
über 20 Mitgliedern in Höhe von	100,00 EUR.
- (3) Kreisräte, die während des laufenden Monats ausscheiden oder nachrücken, erhalten für den Monat des Ausscheidens oder Nachrückens die Aufwandsentschädigung in voller Höhe.
- (4) Der Grundbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden vierteljährlich gezahlt, auf Antrag auch monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen zum 15. des ersten Monats des jeweils folgenden Quartals

gezahlt; bei einer beantragten monatlichen Zahlung wird das Sitzungsgeld monatlich jeweils in dem auf das Entstehen des Anspruches folgenden Monat gezahlt.

- (5) § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die Teilnahme an anderen dort nicht genannten Gremien im Auftrag des Landrates, soweit nicht schon aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften eine Entschädigung gewährt wird.

§ 6

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gebietes des Landkreises erhalten ehrenamtlich Tätige neben der jeweiligen Entschädigung nach §§ 2 bis 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 7

(Inkrafttreten)